



Rat der  
Europäischen Union

062109/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 17/04/19

Brüssel, den 11. April 2019  
(OR. en)

7732/19

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0123(COD)**

---

---

CODEC 747  
TRANS 217  
SOC 234  
EMPL 187  
MI 284  
COMPET 272  
PE 108

## INFORMATORISCHER VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und  
der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 im Hinblick auf ihre Anpassung an die  
Entwicklungen im Kraftverkehrssektor  
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments  
(Brüssel, 3. bis 4. April 2019)

---

### I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Ismail ERTUG (S&D – DE), hat im Namen des Ausschusses für Verkehr und  
Tourismus einen Bericht zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt.

## II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 4. April 2019 den Bericht zu dem Verordnungsvorschlag angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten<sup>1</sup>.

---

---

<sup>1</sup> Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch *Fettdruck und Kursivschrift* kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

## **Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor (COM(2017)0281 – C8-0169/2017 – 2017/0123(COD))**

### **(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0281),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0169/2017),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. Januar 2018<sup>2</sup>,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>3</sup>,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus und die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A8- 0204/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>2</sup> ABl. C 197 vom 8.6.2018, S. 38.

<sup>3</sup> ABl. C 176 vom 23.5.2018, S. 57.

## Abänderung 110

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Bislang gelten, sofern in den nationalen Rechtsvorschriften nichts anderes vorgesehen ist, die Vorschriften für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers nicht für Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers ausschließlich mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse **3,5 t nicht überschreitet, oder mit Fahrzeugkombinationen, deren zulässige Gesamtmasse diese Schwelle nicht überschreitet, ausüben**. Die Zahl solcher Unternehmen, **die sowohl im innerstaatlichen als auch im grenzüberschreitenden Verkehr tätig sind**, hat zugenommen. Infolgedessen haben mehrere Mitgliedstaaten beschlossen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 niedergelegten Vorschriften für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers auf diese Unternehmen anzuwenden. Um ein Mindestniveau an Professionalisierung des Sektors, in dem **Fahrzeuge** verwendet werden, deren zulässige Gesamtmasse 3,5 t **nicht überschreitet**, durch gemeinsame Vorschriften zu gewährleisten und damit die Wettbewerbsbedingungen zwischen allen Unternehmern einander anzunähern, **sollte diese Bestimmung gestrichen werden, während die Anforderungen im Hinblick auf eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung und eine angemessene finanzielle Leistungsfähigkeit verbindlich vorgeschrieben werden sollten**.

#### *Geänderter Text*

(2) Bislang gelten, sofern in den nationalen Rechtsvorschriften nichts anderes vorgesehen ist, die Vorschriften für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers nicht für Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers ausschließlich mit Kraftfahrzeugen **ausüben**, deren zulässige Gesamtmasse, **einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger, 3,5 t nicht überschreitet**. Die Zahl solcher Unternehmen hat zugenommen. Infolgedessen haben mehrere Mitgliedstaaten beschlossen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 niedergelegten Vorschriften für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers auf diese Unternehmen anzuwenden. Um **mögliche Schlupflöcher zu schließen und** ein Mindestniveau an Professionalisierung des Sektors, in dem **Kraftfahrzeuge für den grenzüberschreitenden Verkehr** verwendet werden, deren zulässige **Gesamtmasse, einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger, zwischen 2,4 und 3,5 t liegt**, durch gemeinsame Vorschriften zu gewährleisten und damit die Wettbewerbsbedingungen zwischen allen Unternehmern einander anzunähern, **sollten die Anforderungen für die Ausübung des Berufs des Kraftverkehrsunternehmers gleichermaßen gelten, zugleich jedoch ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand verhindert werden. Da die vorliegende Verordnung nur für**

*Unternehmen gilt, die gewerblichen Güterkraftverkehr betreiben, fallen Unternehmen, die eigene Güter befördern, nicht unter diese Bestimmung.*

## Abänderung 111

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) In ihrer Folgenabschätzung geht die Kommission von Einsparungen für Unternehmen in einer Größenordnung von 2,7 bis 5,2 Mrd. EUR im Zeitraum 2020–2035 aus.***

## Abänderung 112

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) ***Es muss gewährleistet*** werden, ***dass*** die in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Kraftverkehrsunternehmer sich tatsächlich und dauerhaft in diesem Mitgliedstaat aufhalten und ihre ***Geschäftstätigkeit*** von dort aus ausüben. Daher ist es unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen erforderlich, die Vorschriften für eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung zu präzisieren.

(4) ***Um dem Phänomen der „Briefkastenfirmen“ beizukommen und im Binnenmarkt lauterer Wettbewerb und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, müssen eindeutigere Kriterien für die Niederlassung festgelegt und die Überwachung und Durchsetzung verstärkt werden, und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten muss verbessert werden.*** Die in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Kraftverkehrsunternehmer ***sollten*** sich tatsächlich und dauerhaft in diesem Mitgliedstaat aufhalten und ihre ***Verkehrstätigkeit sowie wesentliche***

*Tätigkeiten in der Tat* von dort aus ausüben. Daher ist es unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen erforderlich, die Vorschriften für eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung zu präzisieren **und zu stärken, zugleich jedoch einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu verhindern.**

## Abänderung 113

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Da sich schwerwiegende Verstöße gegen Unionsvorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern und das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht beträchtlich auf den Straßengüterverkehrsmarkt sowie auf den Sozialschutz von Arbeitnehmern auswirken können, sollten sie zu den für die Bewertung der Zuverlässigkeit relevanten Aspekten hinzugefügt werden.

#### *Geänderter Text*

(7) Da sich schwerwiegende Verstöße gegen Unionsvorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern, **die Kabotage** und das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht beträchtlich auf den Straßengüterverkehrsmarkt sowie auf den Sozialschutz von Arbeitnehmern auswirken können, sollten sie zu den für die Bewertung der Zuverlässigkeit relevanten Aspekten hinzugefügt werden.

## Abänderung 114

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Unternehmen, die den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausschließlich mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige

#### *Geänderter Text*

(10) Unternehmen, die den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausschließlich mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige

Gesamtmasse **3,5 t nicht überschreitet, oder mit Fahrzeugkombinationen, deren zulässige Gesamtmasse diese Schwelle nicht überschreitet, ausüben**, sollten über ein Mindestmaß an finanzieller Leistungsfähigkeit verfügen, damit sichergestellt ist, dass sie über die erforderlichen Mittel verfügen, um ihre Tätigkeit dauerhaft und langfristig ausüben zu können. Da jedoch die **betreffenden Tätigkeiten** im Allgemeinen einen begrenzten Umfang haben, sollten die entsprechenden Anforderungen weniger streng sein als jene für die Unternehmer, die Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen verwenden, deren zulässige Gesamtmasse **diese Schwelle** überschreitet.

Gesamtmasse, **einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger, zwischen 2,4 und 3,5 t liegt, ausüben und im grenzüberschreitenden Verkehr tätig sind**, sollten über ein Mindestmaß an finanzieller Leistungsfähigkeit verfügen, damit sichergestellt ist, dass sie über die erforderlichen Mittel verfügen, um ihre Tätigkeit dauerhaft und langfristig ausüben zu können. Da jedoch die **mit diesen Fahrzeugen durchgeführten Beförderungen** im Allgemeinen einen begrenzten Umfang haben, sollten die entsprechenden Anforderungen weniger streng sein als jene für die Unternehmer, die Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen verwenden, deren zulässige Gesamtmasse **diesen Schwellenwert** überschreitet.

## Abänderung 115

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Die in den einzelstaatlichen elektronischen Registern enthaltenen Informationen über die Verkehrsunternehmer sollten **so** vollständig **wie möglich** sein, damit die für die Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften zuständigen nationalen Behörden einen ausreichenden Überblick über die Unternehmer haben, die Gegenstand von Ermittlungen sind. Vor allem die Angaben zum amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge, über die die Unternehmer verfügen, zur Zahl ihrer Beschäftigten, zu ihrer Risikoeinstufung **und ihren grundlegenden Finanzdaten** dürften eine bessere nationale und grenzüberschreitende Durchsetzung der Vorschriften der Verordnungen (EG)

#### *Geänderter Text*

(11) Die in den einzelstaatlichen elektronischen Registern enthaltenen Informationen über die Verkehrsunternehmer sollten vollständig **und auf dem neuesten Stand** sein, damit die für die Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften zuständigen nationalen Behörden einen ausreichenden Überblick über die Unternehmer haben, die Gegenstand von Ermittlungen sind. Vor allem die Angaben zum amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge, über die die Unternehmer verfügen, zur Zahl ihrer Beschäftigten **und** zu ihrer Risikoeinstufung dürften eine bessere nationale und grenzüberschreitende Durchsetzung der Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009 und

Nr. 1071/2009 und (EG) Nr. 1072/2009 ermöglichen. Die Vorschriften für das einzelstaatliche elektronische Register sollten daher entsprechend geändert werden.

(EG) Nr. 1072/2009 *sowie sonstiger einschlägiger Unionsvorschriften* ermöglichen. *Um den Vollzugsbeamten, einschließlich denjenigen, die Straßenkontrollen durchführen, einen klaren und vollständigen Überblick über die überprüften Verkehrsunternehmer zu bieten, sollten ihnen ferner alle sachdienlichen Informationen direkt und in Echtzeit zugänglich sein. Die einzelstaatlichen elektronischen Register sollten deshalb wirklich interoperabel und die darin enthaltenen Daten allen befugten Vollzugsbeamten aller Mitgliedstaaten direkt und in Echtzeit zugänglich sein.* Die Vorschriften für das einzelstaatliche elektronische Register sollten daher entsprechend geändert werden.

## Abänderung 116

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Die Vorschriften für innerstaatlichen Verkehr, der von einem gebietsfremden Verkehrsunternehmer in einem Aufnahmemitgliedstaat zeitweilig durchgeführt wird („Kabotage“), sollten klar, einfach und leicht durchsetzbar sein **und gleichzeitig das bisher erreichte Niveau der Liberalisierung im Großen und Ganzen wahren.**

#### *Geänderter Text*

(13) Die Vorschriften für innerstaatlichen Verkehr, der von einem gebietsfremden Verkehrsunternehmer in einem Aufnahmemitgliedstaat zeitweilig durchgeführt wird („Kabotage“), sollten klar, einfach und leicht durchsetzbar sein.

## Abänderung 117

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14



*Vorschlag der Kommission*

(14) Zu diesem Zweck und um Kontrollen zu erleichtern und Unklarheiten zu beseitigen, sollte die Begrenzung der Zahl der Kabotagebeförderungen im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung abgeschafft, die Zahl der für solche Beförderungen zur Verfügung stehenden Tage dagegen verringert werden.

*Geänderter Text*

(14) ***Um Leerfahrten zu vermeiden, sollten vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen Kabotagebeförderungen im Aufnahmemitgliedstaat durchgeführt werden dürfen.*** Zu diesem Zweck und um Kontrollen zu erleichtern und Unklarheiten zu beseitigen, sollte die Begrenzung der Zahl der Kabotagebeförderungen im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung abgeschafft, die Zahl der für solche Beförderungen zur Verfügung stehenden Tage dagegen verringert werden.

**Abänderung 118**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

***(14a) Um zu verhindern, dass systematisch Kabotagebeförderungen durchgeführt werden, wodurch eine dauerhafte oder durchgehende Tätigkeit entstehen könnte, die zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem nationalen Markt führt, sollte der für Kabotagebeförderungen in einem Aufnahmemitgliedstaat zur Verfügung stehende Zeitraum verringert werden. Darüber hinaus sollten Güterkraftverkehrsunternehmer erst berechtigt sein, neue Kabotagebeförderungen in demselben Aufnahmemitgliedstaat durchzuführen, nachdem eine bestimmte Frist verstrichen ist und sie ausgehend von dem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, eine neue***

*Geänderter Text*

*grenzüberschreitende Beförderung durchgeführt haben. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Durchführung grenzüberschreitender Beförderungen.*

## Abänderung 119

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Die Mittel, mit denen die Kraftverkehrsunternehmer die Einhaltung der Vorschriften für die Kabotage nachweisen können, sollten präzisiert werden. Die Nutzung und Übertragung elektronischer Verkehrsinformationen sollten als solche Mittel anerkannt werden; dadurch würden die Bereitstellung relevanter Nachweise und deren Bearbeitung durch die zuständigen Behörden vereinfacht. Das zu diesem Zweck verwendete Format sollte Zuverlässigkeit und Authentizität gewährleisten. Angesichts der zunehmenden Verwendung des effizienten elektronischen Informationsaustauschs im Verkehrs- und Logistikbereich ist es wichtig, für einen einheitlichen Regelungsrahmen und die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren zu sorgen.

#### *Geänderter Text*

(15) ***Für einen lautereren Wettbewerb im Binnenmarkt ist es unerlässlich, die Vorschriften wirksam und effizient durchzusetzen. Um Durchsetzungskapazitäten freizusetzen und den unnötigen Verwaltungsaufwand für Unternehmer, die im grenzüberschreitenden Verkehr tätig sind, und insbesondere für KMU zu verringern und um Hochrisikoverkehrsunternehmern gezielter zu Leibe zu rücken und betrügerische Praktiken aufzudecken, müssen die Durchsetzungsinstrumente unbedingt weiter digitalisiert werden. Damit Beförderungsdokumente in Zukunft ohne Papier auskommen, sollten künftig vorwiegend elektronische Dokumente verwendet werden, insbesondere der elektronische Frachtbrief gemäß dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (eCMR).*** Die Mittel, mit denen die Kraftverkehrsunternehmer die Einhaltung der Vorschriften für die Kabotage nachweisen können, sollten präzisiert werden. Die Nutzung und Übertragung elektronischer Verkehrsinformationen sollten als solche Mittel anerkannt werden; dadurch würden die Bereitstellung relevanter Nachweise und deren Bearbeitung durch die zuständigen

Behörden vereinfacht. Das zu diesem Zweck verwendete Format sollte Zuverlässigkeit und Authentizität gewährleisten. Angesichts der zunehmenden Verwendung des effizienten elektronischen Informationsaustauschs im Verkehrs- und Logistikbereich ist es wichtig, für einen einheitlichen Regelungsrahmen und die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren zu sorgen.

## Abänderung 120

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(15a) Die rasche Einführung des intelligenten Fahrtenschreibers ist von größter Wichtigkeit, da sie es den Vollzugsbehörden, die Straßenkontrollen durchführen, ermöglichen dürfte, Verstöße und Abweichungen schneller und effizienter festzustellen, was zu einer besseren Durchsetzung der vorliegenden Verordnung führen würde.***

## Abänderung 121

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(16) Als Adressaten der Vorschriften für die grenzüberschreitende Beförderung müssen die Verkehrsunternehmen die Konsequenzen der von ihnen begangenen

(16) Als Adressaten der Vorschriften für die grenzüberschreitende Beförderung müssen die Verkehrsunternehmen die Konsequenzen der von ihnen begangenen

Verstöße tragen. Um jedoch Missbrauch durch Unternehmen, die mit Kraftverkehrsunternehmen Verträge über die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen schließen, zu verhindern, sollten die Mitgliedstaaten auch Sanktionen für Verlader **und** Spediteure vorsehen, wenn **sie wissentlich** Verkehrsdienste in Auftrag geben, **die** gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 verstoßen.

Verstöße tragen. Um jedoch Missbrauch durch Unternehmen, die mit Kraftverkehrsunternehmen Verträge über die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen schließen, zu verhindern, sollten die Mitgliedstaaten auch Sanktionen für **Versender**, Verlader, Spediteure, **Auftragnehmer und Unterauftragnehmer** vorsehen, wenn **ihnen bekannt ist, dass die** Verkehrsdienste, **die sie** in Auftrag geben, gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 verstoßen. **Wenn Unternehmen, die Verkehrsdienste in Auftrag geben, diese von Verkehrsunternehmen mit niedriger Risikoeinstufung ausführen lassen, sollten sie nur beschränkt haftbar sein.**

## Abänderung 122

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(16a) Durch die vorgeschlagene Europäische Arbeitsbehörde [...] sollen die Zusammenarbeit und der Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterstützt und erleichtert werden, damit die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union wirksam durchgesetzt werden können. Indem die Durchsetzung der vorliegenden Verordnung durch sie unterstützt und erleichtert wird, kann die Behörde maßgeblich dazu beitragen, den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden zu fördern und den Mitgliedstaaten dabei behilflich zu sein, durch den Austausch und die Schulung von Bediensteten Kapazitäten auf- bzw. auszubauen und miteinander abgestimmte Kontrollen durchzuführen.***

*Dadurch würde das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten gestärkt, die wirksame Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden verbessert und dazu beigetragen, Betrug und dem Missbrauch der Vorschriften Einhalt zu gebieten.*

## Abänderung 123

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(16b) Die Rechtsvorschriften zum Kraftverkehr sollten gestärkt werden, damit insofern für die ordnungsgemäße Anwendung und die Durchsetzung der Rom-I-Verordnung gesorgt wird, als in Arbeitsverträgen der gewöhnliche Arbeitsort der Arbeitnehmer angegeben wird. Die Rom-I-Verordnung wird durch die grundlegenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, mit der gegen Briefkastenfirmen vorgegangen werden soll und ordnungsgemäße Kriterien für die Niederlassung von Unternehmen sichergestellt werden sollen, ergänzt und steht mit ihr in direktem Zusammenhang. Diese Bestimmungen müssen gestärkt werden, um die Rechte der Arbeitnehmer sicherzustellen, die vorübergehend außerhalb des Landes ihres gewöhnlichen Arbeitsortes arbeiten, und um für den lautereren Wettbewerb zwischen Verkehrsunternehmen zu sorgen.*

## Abänderung 124

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Artikel 1 – Absatz 4 – **Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

i) **Buchstabe a wird gestrichen;**

*Geänderter Text*

i) **Buchstabe a erhält folgende Fassung:**

*„(a) Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers ausschließlich mit Kraftfahrzeugen ausüben, deren zulässige Gesamtmasse, einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger, unter 2,4 t liegt;*

*(aa) Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers ausschließlich mit Kraftfahrzeugen ausüben, deren zulässige Gesamtmasse, einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger, unter 3,5 t liegt und die ausschließlich im innerstaatlichen Verkehr tätig sind;“*

**Abänderung 125**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer ii**

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 1 – Absatz 4 – **Buchstabe b** – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

Jede Beförderung auf der Straße, die nicht *entlohnt wird und durch die kein Einkommen erzielt wird*, z. B. die *Beförderung von Personen* für wohltätige Zwecke *oder für rein private Zwecke*, gilt als Beförderung ausschließlich zu nichtgewerblichen Zwecken;

*Geänderter Text*

Jede Beförderung auf der Straße, die nicht *dem Zweck dient, dem Fahrer oder einer anderen Person einen Gewinn zu bringen*, z. B. *eine ehrenamtlich oder* für wohltätige Zwecke *durchgeführte Beförderung*, gilt als Beförderung ausschließlich zu nichtgewerblichen Zwecken;

## Abänderung 126

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 1 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(b) folgender Absatz 6 wird angefügt:** **entfällt**

**„(6) Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und d und die Artikel 4, 6, 8, 9, 14, 19 und 21 gelten nicht für Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers ausschließlich mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse 3,5 t nicht überschreitet, oder mit Fahrzeugkombinationen, deren zulässige Gesamtmasse 3,5 t nicht überschreitet, ausüben.**

**Die Mitgliedstaaten können jedoch**

**(a) diesen Unternehmen die Anwendung einiger oder aller Bestimmungen nach Unterabsatz 1 vorschreiben;**

**(b) die Schwelle nach Unterabsatz 1 für alle oder einige Kraftverkehrskategorien herabsetzen.“**

## Abänderung 127

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

„(a) über Räumlichkeiten verfügen, **in** denen **seine** wichtigsten Unternehmensunterlagen **aufbewahrt werden**, insbesondere seine Geschäftsverträge, Buchführungsunterlagen, Personalverwaltungsunterlagen, Arbeitsverträge, Dokumente mit den Daten über die Lenk- und Ruhezeiten sowie alle sonstigen Unterlagen, zu denen die zuständige Behörde Zugang haben muss, um die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen überprüfen zu können;“

*Geänderter Text*

„(a) über **geeignete** Räumlichkeiten verfügen, **die den Tätigkeiten des Unternehmens angemessen sind und von denen aus es auf die Originale seiner** wichtigsten Unternehmensunterlagen **entweder in elektronischer oder sonstiger Form zugreifen kann**, insbesondere seine Geschäftsverträge, Buchführungsunterlagen, Personalverwaltungsunterlagen, Arbeitsverträge, **Sozialversicherungsunterlagen**, Dokumente mit den Daten über **die Kabotage, die entsandten Arbeitnehmer und** die Lenk- und Ruhezeiten sowie alle sonstigen Unterlagen, zu denen die zuständige Behörde Zugang haben muss, um die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen überprüfen zu können;“

**Abänderung 128**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 5 – Absatz 1 – **Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(aa) Folgender Buchstabe wird eingefügt:**

**„aa) mit den Fahrzeugen nach Buchstabe b im Rahmen eines Beförderungsvertrags alle vier Wochen im Mitgliedstaat der Niederlassung mindestens eine Be- oder Entladung von Gütern vornehmen;“**



## Abänderung 129

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

#### Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

##### *Vorschlag der Kommission*

„c) seine administrativen und gewerblichen Tätigkeiten tatsächlich und dauerhaft mittels der angemessenen **verwaltungstechnischen** Ausstattung und Einrichtung in Räumlichkeiten ausüben, die in diesem Mitgliedstaat gelegen sind;“

##### *Geänderter Text*

„c) seine administrativen und gewerblichen Tätigkeiten tatsächlich und dauerhaft mittels der angemessenen Ausstattung und Einrichtung in Räumlichkeiten **nach Buchstabe a** ausüben, die in diesem Mitgliedstaat gelegen sind;“

## Abänderung 130

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

#### Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

##### *Vorschlag der Kommission*

„d) die mit den Fahrzeugen nach **Buchstabe b** durchgeführte Verkehrstätigkeit mittels der in diesem Mitgliedstaat gelegenen angemessenen technischen Ausstattung leiten;“

##### *Geänderter Text*

„d) die mit den Fahrzeugen nach **Buchstabe b** durchgeführte Verkehrstätigkeit **tatsächlich und dauerhaft** mittels der in diesem Mitgliedstaat gelegenen angemessenen technischen Ausstattung leiten;“

## Abänderung 131

### Vorschlag für eine Verordnung

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 5 – Absatz 1 – **Buchstabe f** (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(da) folgender Buchstabe f wird angefügt:**

**„f) eine klare Verbindung zwischen der durchgeführten Verkehrstätigkeit und dem Mitgliedstaat der Niederlassung aufweisen, über eine Betriebsstätte verfügen und Zugang zu einer regelmäßig ausreichenden Zahl von Abstellplätzen für die in Buchstabe b genannten Fahrzeuge haben;“**

**Abänderung 132**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d b (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 5 – Absatz 1 – **Buchstabe g** (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(db) folgender Buchstabe g wird angefügt:**

**„g) Fahrer gemäß dem für Arbeitsverträge geltenden Recht dieses Mitgliedstaats einstellen und beschäftigen;“**

**Abänderung 133**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(dc) folgender Buchstabe h wird angefügt:*

*„h) sicherstellen, dass die Niederlassung dem Ort entspricht, an dem oder von dem aus der Arbeitnehmer seine Tätigkeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> und/oder des Übereinkommens von Rom üblicherweise ausübt.“*

---

*<sup>1a</sup> Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).*

**Abänderung 134**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a – Ziffer iii**

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 6 – Unterabsatz 3 – **Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

iii) in Unterabsatz 3 **Buchstabe b** werden folgende Ziffern xi und **xii** angefügt:

- „xi) Entsendung von Arbeitnehmern,
- xii) auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendendes Recht.“

iii) in Unterabsatz 3 **Buchstabe b** werden folgende Ziffern xi, **xii** und **xiii** angefügt:

- „xi) Entsendung von Arbeitnehmern,
- xii) auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendendes Recht,
- xiii) Kabotage.“**

## Abänderung 135

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 6 – Absatz 2 a – Unterabsatz 2 – **Buchstabe b**

#### *Vorschlag der Kommission*

b) sie definiert die Schwere der Verstöße nach der von ihnen ausgehenden Gefahr von tödlichen oder schweren Verletzungen oder Wettbewerbsverfälschungen im Güterkraftverkehr, auch durch Beeinträchtigung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten im Verkehrssektor;

#### *Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

## Abänderung 136

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

„Um die Anforderung nach Artikel 3 Absatz 1 **Buchstabe c** zu erfüllen, muss ein Unternehmen dauerhaft in der Lage sein, im Verlauf des Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Das Unternehmen weist anhand der von einem Rechnungsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlüsse nach, dass es jedes Jahr über ein Eigenkapital in Höhe von mindestens **9000** EUR für nur

#### *Geänderter Text*

„Um die Anforderung nach Artikel 3 Absatz 1 **Buchstabe c** zu erfüllen, muss ein Unternehmen dauerhaft in der Lage sein, im Verlauf des Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Das Unternehmen weist anhand der von einem Rechnungsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlüsse nach, dass es jedes Jahr über ein Eigenkapital in Höhe von mindestens **9 000** EUR für nur

ein genutztes Fahrzeug **und** von mindestens **5000** EUR für jedes weitere genutzte Fahrzeug verfügt. Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers ausschließlich mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse **3,5 t nicht überschreitet, oder mit Fahrzeugkombinationen, deren zulässige Gesamtmasse 3,5 t nicht überschreitet, ausüben**, weisen anhand der von einem Rechnungsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlüsse nach, dass sie jedes Jahr über ein Eigenkapital in Höhe von mindestens 1 800 EUR für nur ein genutztes Fahrzeug und von mindestens 900 EUR für jedes weitere genutzte Fahrzeug verfügen.“

ein genutztes Fahrzeug, von mindestens **5 000** EUR für jedes weitere genutzte Fahrzeug **mit einer zulässigen Gesamtmasse, einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger, von mehr als 3,5 t und von mindestens 900 EUR für jedes weitere Fahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse, einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger, zwischen 2,4 t und 3,5 t** verfügt. Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers ausschließlich mit Kraftfahrzeugen **ausüben**, deren zulässige Gesamtmasse, **einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger, zwischen 2,4 und 3,5 t liegt**, weisen anhand der von einem Rechnungsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlüsse nach, dass sie jedes Jahr über ein Eigenkapital in Höhe von mindestens 1 800 EUR für nur ein genutztes Fahrzeug und von mindestens 900 EUR für jedes weitere genutzte Fahrzeug verfügen.“

## Abänderung 137

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde in Ermangelung geprüfter Jahresabschlüsse als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens eine Bescheinigung wie etwa eine Bankbürgschaft, **ein von einem Finanzinstitut ausgestelltes Dokument, das im Namen des Unternehmens Zugang zu Krediten gewährt**, oder ein anderes

#### *Geänderter Text*

2. Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde in Ermangelung geprüfter Jahresabschlüsse als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens eine Bescheinigung wie etwa eine Bankbürgschaft **oder einen Nachweis über eine Versicherung, auch über eine Berufshaftpflichtversicherung einer oder mehrerer Banken oder anderer**

rechtlich bindendes Dokument, **mit dem nachgewiesen wird**, dass das Unternehmen über die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Beträge **verfügt**, gelten lassen.

**Finanzinstitute, einschließlich von Versicherungsunternehmen**, oder ein anderes rechtlich bindendes Dokument, **das als selbstschuldnerische Bürgschaft für** das Unternehmen über die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Beträge **dient**, gelten lassen.

## Abänderung 138

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 8 – Absatz 5

#### *Derzeitiger Wortlaut*

Die Mitgliedstaaten können eine in **zehnjährigen** Abständen erfolgende regelmäßige Weiterbildung in den in Anhang I aufgelisteten Sachgebieten fördern, um sicherzustellen, dass **Verkehrsleiter** über die Entwicklungen auf dem Sektor auf dem Laufenden sind.

#### *Geänderter Text*

#### **(5a) Artikel 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

„Die Mitgliedstaaten können eine in **dreijährigen** Abständen erfolgende regelmäßige Weiterbildung in den in Anhang I aufgelisteten Sachgebieten fördern, um sicherzustellen, dass **die in Absatz 1 genannten Personen hinreichend** über die Entwicklungen auf dem Sektor auf dem Laufenden sind.“

## Abänderung 139

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2

#### *Geänderter Text*

(8) Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2

wird gestrichen.

erhält folgende Fassung:

**„Die Mitgliedstaaten führen die Kontrollen mindestens alle drei Jahre durch, um sich zu vergewissern, dass die Unternehmen alle Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen.“**

## Abänderung 140

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 14 – Absatz 2

#### *Derzeitiger Wortlaut*

2. Sofern und solange keine Rehabilitierungsmaßnahme nach Maßgabe der einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften erfolgt ist, ist die in Artikel 8 Absatz 8 genannte Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters, der für ungeeignet erklärt wurde, in keinem Mitgliedstaat mehr gültig.

#### *Geänderter Text*

**(10a) Artikel 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„2. Sofern und solange keine Rehabilitierungsmaßnahme nach Maßgabe der einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften erfolgt ist, ist die in Artikel 8 Absatz 8 genannte Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters, der für ungeeignet erklärt wurde, in keinem Mitgliedstaat mehr gültig. **Die Kommission erstellt eine Liste von Rehabilitierungsmaßnahmen, die zur Wiedererlangung der Zuverlässigkeit führen.**“

## Abänderung 141

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer -i a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe c

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

(c) Namen der Verkehrsleiter, die zur Erfüllung der **Voraussetzungen** hinsichtlich Zuverlässigkeit und fachlicher Eignung benannt wurden, oder gegebenenfalls Name eines rechtlichen Vertreters;

**-ia) Buchstabe c erhält folgende Fassung:**

„(c) Namen der Verkehrsleiter, die zur Erfüllung der **Anforderungen nach Artikel 3** hinsichtlich Zuverlässigkeit und fachlicher Eignung benannt wurden, oder gegebenenfalls Name eines rechtlichen Vertreters;“

**Abänderung 142**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer i**

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 16 – Absatz 2 – **Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

h) Zahl der Beschäftigten;

h) Zahl der Beschäftigten **im Unternehmen während des letzten Kalenderjahrs**;

**Abänderung 143**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer i a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 16 – Absatz 2 – **Buchstabe j a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ia) Der folgende Buchstabe ja wird angefügt:**



**„ja) Arbeitsverträge der in den vergangenen sechs Monaten im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Fahrer;“**

## **Abänderung 144**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer ii**

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

***Es steht den Mitgliedstaaten frei, die in Unterabsatz 1 Buchstaben e bis j genannten Daten in separate Register aufzunehmen. In einem solchen Fall sind die einschlägigen Daten allen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats auf Anfrage oder direkt zugänglich. Die gewünschten Informationen werden innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Anfrage zur Verfügung gestellt.*** Im Einklang mit den einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind die Daten, auf die in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d Bezug genommen wird, öffentlich zugänglich.

#### *Geänderter Text*

Im Einklang mit den einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind die Daten, auf die in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d Bezug genommen wird, öffentlich zugänglich.

## **Abänderung 145**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer ii**

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

*Vorschlag der Kommission*

**Auf jeden Fall sind** die in Unterabsatz 1 Buchstaben e bis j genannten Daten anderen Behörden als den zuständigen Behörden nur zugänglich, wenn diese ordnungsgemäß zu Kontrollen und zur Verhängung von Bußgeldern im Straßenverkehr bevollmächtigt und ihre Beamten vereidigt sind oder einer förmlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.“

*Geänderter Text*

Die in Unterabsatz 1 Buchstaben e bis j genannten Daten **sind** anderen Behörden als den zuständigen Behörden nur zugänglich, wenn diese ordnungsgemäß zu Kontrollen und zur Verhängung von Bußgeldern im Straßenverkehr bevollmächtigt und ihre Beamten vereidigt sind oder einer förmlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

**Abänderung 146**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer ii**

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 16 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

„Es steht den Mitgliedstaaten frei, die in Unterabsatz 1 Buchstaben e bis j genannten Daten in separate Register aufzunehmen. In einem solchen Fall sind die einschlägigen Daten allen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats auf Anfrage oder direkt zugänglich. Die gewünschten Informationen werden innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Anfrage zur Verfügung gestellt. Im Einklang mit den einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind die Daten, auf die in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d Bezug genommen wird, öffentlich zugänglich.

Auf jeden Fall sind die in Unterabsatz 1 Buchstaben e bis j genannten Daten anderen Behörden als den zuständigen Behörden nur zugänglich, wenn diese ordnungsgemäß zu Kontrollen und zur Verhängung von Bußgeldern im Straßenverkehr bevollmächtigt und ihre Beamten vereidigt

*Geänderter Text*

„Es steht den Mitgliedstaaten frei, die in Unterabsatz 1 Buchstaben e bis j genannten Daten in separate Register aufzunehmen. In einem solchen Fall sind die einschlägigen Daten allen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats auf Anfrage oder direkt zugänglich. Die gewünschten Informationen werden innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Anfrage zur Verfügung gestellt. Im Einklang mit den einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind die Daten, auf die in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d Bezug genommen wird, öffentlich zugänglich.

Auf jeden Fall sind die in Unterabsatz 1 Buchstaben e bis j genannten Daten anderen Behörden als den zuständigen Behörden nur zugänglich, wenn diese ordnungsgemäß zu Kontrollen und zur Verhängung von Bußgeldern im Straßenverkehr bevollmächtigt und ihre Beamten vereidigt

sind oder einer förmlichen  
Geheimhaltungspflicht unterliegen.“

sind oder einer förmlichen  
Geheimhaltungspflicht unterliegen.

*Für die Zwecke von Artikel 14a der  
Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 sind die  
in Buchstabe j genannten Daten  
Versendern, Spediteuren,  
Auftragnehmern und  
Unterauftragnehmern auf Anfrage  
zugänglich.“*

## Abänderung 147

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 16 – Absatz 5

#### *Derzeitiger Wortlaut*

(5) *Unbeschadet der Absätze 1 und 2 treffen* die Mitgliedstaaten *alle erforderlichen Maßnahmen, damit* die einzelstaatlichen elektronischen Register vernetzt werden und *gemeinschaftsweit über die in Artikel 18 genannten einzelstaatlichen Kontaktstellen* zugänglich sind. *Der Zugang über die einzelstaatlichen Kontaktstellen und die Vernetzung sind bis zum 31. Dezember 2012 so zu gestalten, dass eine zuständige Behörde eines jeden Mitgliedstaats das einzelstaatliche elektronische Register aller Mitgliedstaaten abfragen kann.*

#### *Geänderter Text*

*(ba) Absatz 5 erhält folgende Fassung:*

*„(5) Um die grenzüberschreitende Durchsetzung wirksamer werden zu lassen, stellen* die Mitgliedstaaten *sicher, dass* die einzelstaatlichen elektronischen Register *mithilfe des Europäischen Registers der Kraftverkehrsunternehmen (ERRU) gemäß der Verordnung (EU) 2016/480 unionsweit* vernetzt werden und *interoperabel sind, damit die in Absatz 2 genannten Daten allen zuständigen Vollzugsbehörden und Kontrollorganen aller Mitgliedstaaten direkt und in Echtzeit* zugänglich sind.“

## Abänderung 148

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

*Derzeitiger Wortlaut*

(6) **Die gemeinsamen** Regeln für die Umsetzung des Absatzes 5, wie beispielsweise das Format der ausgetauschten Daten, die technischen Verfahren zur elektronischen Abfrage der einzelstaatlichen elektronischen Register der anderen Mitgliedstaaten und die **Förderung der** Interoperabilität dieser Register **mit anderen einschlägigen Datenbanken, werden von der Kommission nach dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren und zum ersten Mal vor dem 31. Dezember 2010 angenommen. Diese gemeinsamen Regeln legen fest, welche Behörde für den Zugriff auf die Daten sowie ihre Weiterverwendung und die Aktualisierung der Daten nach einem Zugriff zuständig ist; sie beinhalten zu diesem Zweck Regeln für die Protokollierung und Überwachung der Daten.**

*Geänderter Text*

**(bb) Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

**„(6) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 24a delegierte Rechtsakte zu erlassen, die der Festlegung und Aktualisierung gemeinsamer Regeln dienen, mit denen sichergestellt wird, dass die einzelstaatlichen elektronischen Register vollständig vernetzt und interoperabel sind, sodass sie den zuständigen Behörden und Kontrollorganen der Mitgliedstaaten nach Maßgabe von Absatz 5 direkt und in Echtzeit zugänglich sind. Diese gemeinsamen Regeln umfassen Regeln für das Format der ausgetauschten Daten, die technischen Verfahren zur elektronischen Abfrage der einzelstaatlichen elektronischen Register der anderen Mitgliedstaaten und die Interoperabilität dieser Register sowie spezifische Regeln für den Zugriff auf die Daten und deren Protokollierung und Überwachung.“**

**Abänderung 149**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 18 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) **Die Mitgliedstaaten benennen eine einzelstaatliche Kontaktstelle, die für den Informationsaustausch mit den anderen Mitgliedstaaten über die Anwendung dieser Verordnung zuständig ist. Die**

*Geänderter Text*

(1) **Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten eng zusammen, leisten einander zügig Amtshilfe und übermitteln einander alle sonstigen einschlägigen Informationen, um die**

*Mitgliedstaaten teilen der Kommission Namen und Anschrift dieser einzelstaatlichen Kontaktstelle bis spätestens 31. Dezember 2018 mit. Die Kommission erstellt ein Verzeichnis aller einzelstaatlichen Kontaktstellen und übermittelt es den Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jede Änderung betreffend die Kontaktstelle mit.*

*Durchführung und die Durchsetzung dieser Verordnung zu erleichtern.*

## Abänderung 150

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1a) Für die Zwecke von Absatz 1 wird die Verwaltungszusammenarbeit nach Maßgabe dieses Artikels mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI) umgesetzt, das mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> errichtet wurde und es allen Unternehmern ermöglicht, Daten in ihren jeweiligen Sprachen vorzulegen.*

---

*<sup>1a</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (IMI-Verordnung) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).*

## Abänderung 151

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 18 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten antworten auf Auskunftersuchen der zuständigen Behörden aus anderen Mitgliedstaaten und führen *gegebenenfalls* Kontrollen und Untersuchungen in Bezug auf die Erfüllung der Anforderung nach Artikel 3 Absatz 1 **Buchstabe a** durch in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Kraftverkehrsunternehmen durch. Auskunftersuchen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind zu begründen. Zu diesem Zweck enthalten Auskunftersuchen glaubhafte Hinweise auf mögliche Verstöße gegen Artikel 3 Absatz 1 **Buchstabe a**.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten antworten auf Auskunftersuchen der zuständigen Behörden aus anderen Mitgliedstaaten und führen Kontrollen und Untersuchungen in Bezug auf die Erfüllung der Anforderung nach Artikel 3 Absatz 1 **Buchstabe a** durch in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Kraftverkehrsunternehmen durch. Auskunftersuchen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind *gebührend zu rechtfertigen und* zu begründen. Zu diesem Zweck enthalten Auskunftersuchen glaubhafte Hinweise auf mögliche Verstöße gegen Artikel 3 Absatz 1 **Buchstabe a**.

## Abänderung 152

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 18 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Ist das Ersuchen nach Ansicht des ersuchten Mitgliedstaats unzureichend begründet, so teilt er dies dem ersuchenden Mitgliedstaat binnen *zehn* Arbeitstagen

#### *Geänderter Text*

(4) Ist das Ersuchen nach Ansicht des ersuchten Mitgliedstaats unzureichend begründet, so teilt er dies dem ersuchenden Mitgliedstaat binnen *fünf* Arbeitstagen mit.

mit. Der ersuchende Mitgliedstaat begründet das Ersuchen ausführlicher. Ist dies nicht möglich, kann der andere Mitgliedstaat das Ersuchen ablehnen.

Der ersuchende Mitgliedstaat begründet das Ersuchen ausführlicher. Ist dies nicht möglich, kann der andere Mitgliedstaat das Ersuchen ablehnen.

## Abänderung 153

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 18 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Ist es schwierig oder unmöglich, einem Auskunftersuchen nachzukommen oder Kontrollen und Untersuchungen durchzuführen, so teilt der betreffende Mitgliedstaat dies **sowie die Gründe hierfür** dem ersuchenden Mitgliedstaat binnen **zehn** Arbeitstagen mit. Die betreffenden Mitgliedstaaten **erörtern die Angelegenheit**, um eine Lösung für aufgetretene Schwierigkeiten zu finden.

#### *Geänderter Text*

(5) Ist es schwierig oder unmöglich, einem Auskunftersuchen nachzukommen oder Kontrollen und Untersuchungen durchzuführen, so teilt der betreffende Mitgliedstaat dies dem ersuchenden Mitgliedstaat binnen **fünf** Arbeitstagen mit **und begründet dies gebührend**. Die betreffenden Mitgliedstaaten **arbeiten zusammen**, um eine Lösung für aufgetretene Schwierigkeiten zu finden. **Bestehen hinsichtlich des Informationsaustauschs fortdauernd Probleme oder besteht eine dauerhafte Verweigerung, Informationen zur Verfügung zu stellen, ohne dass dies gebührend begründet wird, so kann die Kommission, wenn sie darüber unterrichtet wird und nachdem sie die betreffenden Mitgliedstaaten gehört hat, alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergreifen.**

## Abänderung 154

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

*Vorschlag der Kommission*

(6) Auf Ersuchen nach Absatz 3 übermitteln die Mitgliedstaaten binnen **25** Arbeitstagen ab Eingang des Ersuchens die angeforderten Informationen und führen die erforderlichen Kontrollen und Untersuchungen durch, es sei denn, **sie** haben dem ersuchenden Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 4 und 5 mitgeteilt, dass der Antrag unzureichend begründet bzw. dass es nicht möglich ist, dem Ersuchen nachzukommen und welche Schwierigkeiten aufgetreten sind.

*Geänderter Text*

(6) Auf Ersuchen nach Absatz 3 übermitteln die Mitgliedstaaten binnen **15** Arbeitstagen ab Eingang des Ersuchens die angeforderten Informationen und führen die erforderlichen Kontrollen und Untersuchungen durch, es sei denn, **die betreffenden Mitgliedstaaten** haben **sich gemeinsam auf eine andere Frist geeinigt oder** dem ersuchenden Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 4 und 5 mitgeteilt, dass der Antrag unzureichend begründet bzw. dass es nicht möglich ist, dem Ersuchen nachzukommen, und welche Schwierigkeiten aufgetreten sind, **sowie dass sich für diese Schwierigkeiten keine Lösung gefunden hat.**

**Abänderung 155**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 18 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(12a) Folgender Artikel 18a wird eingefügt:**

**„Artikel 18a**

**Begleitende Maßnahmen**

**(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen begleitende Maßnahmen zur Entwicklung, Erleichterung und Förderung des Austauschs zwischen den Beamten, die mit der Verwaltungszusammenarbeit und der gegenseitigen Amtshilfe zwischen den**



*Mitgliedstaaten beziehungsweise mit der Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der anzuwendenden Rechtsvorschriften dieser Verordnung befasst sind.*

*(2) Die Kommission leistet technische und sonstige Unterstützung, um die Verwaltungszusammenarbeit weiter zu verbessern und das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zu erhöhen, etwa durch die Förderung des Austauschs von Bediensteten und die Förderung gemeinsamer Schulungsprogramme sowie durch die Entwicklung, Erleichterung und Förderung von Initiativen für bewährte Verfahren. Die Kommission kann unbeschadet der Befugnisse des Europäischen Parlaments und des Rates im Haushaltsverfahren bestehende Finanzierungsinstrumente zur weiteren Stärkung des Aufbaus von Kapazitäten und der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten nutzen.*

*(3) Die Mitgliedstaaten arbeiten ein Programm der gegenseitigen Begutachtung aus, an dem sich alle zuständigen Vollzugsbehörden beteiligen und bei dem sich sowohl die begutachtenden als auch die begutachteten zuständigen Vollzugsbehörden in angemessener Weise abwechseln. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission alle zwei Jahre im Rahmen des in Artikel 26 genannten Berichts über die Tätigkeit der zuständigen Behörden über diese Programme.“*

## **Abänderung 156**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16**

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 26 – Absatz 3 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

„(3) Die Mitgliedstaaten erstellen jedes Jahr einen Bericht über die Verwendung von **Kraftfahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse 3,5 t nicht überschreitet, oder von Fahrzeugkombinationen**, deren zulässige Gesamtmasse **3,5 t nicht überschreitet, in ihrem Hoheitsgebiet** und übermitteln diesen der Kommission bis spätestens 30. Juni des Jahres nach Ablauf des Berichtszeitraums. Dieser Bericht enthält folgende Angaben:

*Geänderter Text*

„(3) Die Mitgliedstaaten erstellen jedes Jahr einen Bericht über die Verwendung von **im grenzüberschreitenden Verkehr genutzten und in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Kraftfahrzeugen**, deren zulässige Gesamtmasse **einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger zwischen 2,4 t und 3,5 t liegt**, und übermitteln diesen der Kommission bis spätestens 30. Juni des Jahres nach Ablauf des Berichtszeitraums. Dieser Bericht enthält folgende Angaben:

**Abänderung 157**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16**

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 26 – Absatz 3 – **Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) die Zahl der Zulassungen, die Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers ausschließlich mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse **3,5 t nicht überschreitet, oder mit Fahrzeugkombinationen, deren zulässige Gesamtmasse 3,5 t nicht überschreitet**, ausüben, erteilt wurden;

*Geänderter Text*

a) die Zahl der Zulassungen, die Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers ausschließlich mit **im grenzüberschreitenden Verkehr genutzten** Kraftfahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse **einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger zwischen 2,4 t und 3,5 t liegt**, ausüben, erteilt wurden;

**Abänderung 158**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16**

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 26 – Absatz 3 – **Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) die Zahl der in dem Mitgliedstaat in jedem Kalenderjahr zugelassenen **Fahrzeuge**, deren zulässige Gesamtmasse 3,5 t **nicht überschreitet**;

*Geänderter Text*

b) die Zahl der in dem Mitgliedstaat in jedem Kalenderjahr zugelassenen **im grenzüberschreitenden Verkehr genutzten Kraftfahrzeuge**, deren zulässige Gesamtmasse **einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger zwischen 2,4 t und 3,5 t liegt**;

**Abänderung 159**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16**

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 26 – Absatz 3 – **Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) die Gesamtzahl der in dem Mitgliedstaat am 31. Dezember jedes Jahres zugelassenen **Fahrzeuge**, deren zulässige Gesamtmasse 3,5 t **nicht überschreitet**;

*Geänderter Text*

c) die Gesamtzahl der in dem Mitgliedstaat am 31. Dezember jedes Jahres zugelassenen **im grenzüberschreitenden Verkehr genutzten Kraftfahrzeuge**, deren zulässige Gesamtmasse **einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger zwischen 2,4 t und 3,5 t liegt**;

**Abänderung 160**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16**

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 26 – Absatz 3 – **Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) den geschätzten Anteil der Kraftfahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse **3,5 t nicht überschreitet, oder der Fahrzeugkombinationen, deren zulässige Gesamtmasse 3,5 t nicht überschreitet**, an der gesamten Beförderungsleistung im Kraftverkehr aller in dem Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeuge, aufgeschlüsselt nach innerstaatlichen, grenzüberschreitenden und Kabotagebeförderungen.

*Geänderter Text*

d) den geschätzten Anteil der Kraftfahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse **einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger zwischen 2,4 t und 3,5 t bzw. unter 2,4 t liegt**, an der gesamten Beförderungsleistung im Kraftverkehr aller in dem Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeuge, aufgeschlüsselt nach innerstaatlichen, grenzüberschreitenden und Kabotagebeförderungen.

**Abänderung 161**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16**

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 26 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Auf der Grundlage der von der Kommission gesammelten Informationen nach Absatz 3 und weiterer Nachweise legt die Kommission bis spätestens 31. Dezember 2024 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Entwicklung der Gesamtzahl der Kraftfahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse **3,5 t nicht überschreitet, oder der Fahrzeugkombinationen, deren zulässige Gesamtmasse 3,5 t nicht überschreitet**, im **innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Kraftverkehr vor**. Auf der Grundlage dieses Berichts wird sie erneut prüfen, ob es notwendig ist, zusätzliche Maßnahmen vorschlagen.

*Geänderter Text*

(4) Auf der Grundlage der von der Kommission gesammelten Informationen nach Absatz 3 und weiterer Nachweise legt die Kommission bis spätestens 31. Dezember 2024 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Entwicklung der Gesamtzahl der Kraftfahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse **einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger zwischen 2,4 t und 3,5 t liegt**, im Kraftverkehr vor. Auf der Grundlage dieses Berichts wird sie erneut prüfen, ob es notwendig ist, zusätzliche Maßnahmen vorschlagen.

## Abänderung 162

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 26 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Mitgliedstaaten erstatten jedes Jahr der Kommission Bericht über die Ersuchen, die sie nach Artikel 18 **Absätze 3 und 4** gestellt haben, die von anderen Mitgliedstaaten erhaltenen Antworten und die Maßnahmen, die sie auf der Grundlage der übermittelten Informationen ergriffen haben.

#### *Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten erstatten jedes Jahr der Kommission Bericht über die Ersuchen, die sie nach Artikel 18 gestellt haben, die von anderen Mitgliedstaaten erhaltenen Antworten und die Maßnahmen, die sie auf der Grundlage der übermittelten Informationen ergriffen haben.

## Abänderung 163

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Artikel 26 – Absatz 5 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(16a) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:***

***„(5a) Auf der Grundlage der von der Kommission nach Absatz 5 gesammelten Informationen und weiterer Nachweise legt die Kommission bis spätestens 31. Dezember 2020 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen ausführlichen Bericht über das Ausmaß der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, über***

*etwaige Mängel in diesem Bereich und über Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit vor. Auf der Grundlage dieses Berichts prüft sie, ob es notwendig ist, zusätzliche Maßnahmen vorzuschlagen.“*

## **Abänderung 164**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1a) Dem Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:*

*„Die Fristen gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 2a dieser Verordnung gelten auch für den An- und Abtransport von Gütern über die Straße entweder als innerstaatliche Zulaufstrecke und/oder als innerstaatliche Ablaufstrecke eines Transports im kombinierten Verkehr gemäß der Richtlinie 92/106/EWG des Rates.“*

## **Abänderung 165**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

Artikel 1 – Absatz 2

*Derzeitiger Wortlaut*

2. Bei Beförderungen aus einem Mitgliedstaat **nach einem** Drittland und umgekehrt gilt diese Verordnung für die in den Mitgliedstaaten, die im Transit durchfahren werden, zurückgelegte Wegstrecke. Sie gilt nicht für die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Be- oder Entladung zurückgelegte Wegstrecke, solange das hierfür erforderliche Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland nicht geschlossen wurde.

*Geänderter Text*

**(1b) Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

2. Bei Beförderungen aus einem Mitgliedstaat **in ein** Drittland und umgekehrt gilt diese Verordnung für die in den Mitgliedstaaten, die im Transit durchfahren werden, zurückgelegte Wegstrecke. **Diese Transitwegstrecke ist jedoch aus dem Geltungsbereich der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern ausgenommen.** Sie gilt nicht für die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Be- oder Entladung zurückgelegte Wegstrecke, solange das hierfür erforderliche Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland nicht geschlossen wurde.

**Abänderung 166**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

Artikel 1 – Absatz 5 – **Buchstabe c**

*Derzeitiger Wortlaut*

(c) die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, **deren zulässige** Gesamtmasse, einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger, **3,5 t nicht übersteigt**;

*Geänderter Text*

**(1c) Absatz 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:**

(c) die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen **mit einer zulässigen** Gesamtmasse, einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger, **von unter 2,4 t**;

**Abänderung 167**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 - Buchstabe a a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

Artikel 2 – Absatz 7 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(aa) Folgende Nummer wird angefügt:**

**7a. „Transit“ eine beladen zurückgelegte Fahrt eines Fahrzeugs durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder ein oder mehrere Drittländer, bei der sich der Ausgangspunkt und der Bestimmungsort nicht in diesen Mitgliedstaaten oder Drittländern befinden;**

**Abänderung 168**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe -a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

Artikel 4 – Absatz 1 – **Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(-a) In Absatz 1 wird der folgende Buchstabe hinzugefügt:**

**„(ba) grenzüberschreitende Beförderungen mit Fahrzeugen durchführt, die mit einem intelligenten Fahrtenschreiber nach Artikel 3 und Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> ausgestattet sind.“**

---

<sup>1a</sup> **Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates**



*vom 4. Februar 2014 über  
Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur  
Aufhebung der Verordnung (EWG)  
Nr. 3821/85 des Rates über das  
Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur  
Änderung der Verordnung (EG)  
Nr. 561/2006 des Europäischen  
Parlaments und des Rates zur  
Harmonisierung bestimmter  
Sozialvorschriften im Straßenverkehr  
(ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1).“*

## Abänderung 169

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

#### Artikel 8 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Die in Absatz 1 genannten Güterkraftverkehrsunternehmen sind berechtigt, im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Drittstaat in einen Aufnahmemitgliedstaat nach Auslieferung der Güter Kabotagebeförderungen mit demselben Fahrzeug oder im Fall von Fahrzeugkombinationen mit dem Kraftfahrzeug desselben Fahrzeugs im Aufnahmemitgliedstaat **oder in angrenzenden Mitgliedstaaten** durchzuführen. Bei Kabotagebeförderungen erfolgt die letzte Entladung innerhalb von **5** Tagen nach der letzten Entladung der in den Aufnahmemitgliedstaat eingeführten Lieferung.

##### *Geänderter Text*

2. Die in Absatz 1 genannten Güterkraftverkehrsunternehmen sind berechtigt, im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Drittstaat in einen Aufnahmemitgliedstaat nach Auslieferung der Güter Kabotagebeförderungen mit demselben Fahrzeug oder im Fall von Fahrzeugkombinationen mit dem Kraftfahrzeug desselben Fahrzeugs im Aufnahmemitgliedstaat durchzuführen. Bei Kabotagebeförderungen erfolgt die letzte Entladung innerhalb von **3** Tagen nach der letzten Entladung der in den Aufnahmemitgliedstaat eingeführten Lieferung **im Rahmen der grenzüberschreitenden Beförderung, sofern diese Lieferung Gegenstand eines Beförderungsvertrags ist.**

## Abänderung 170

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(aa) Folgender Absatz wird eingefügt:  
„2a. Nach dem Ablauf der in Absatz 2  
genannten Frist von 3 Tagen sind  
Güterkraftverkehrsunternehmer erst  
60 Stunden nach der Rückkehr in den  
Mitgliedstaat, in dem der  
Güterkraftverkehrsunternehmer  
niedergelassen ist, und nachdem  
ausgehend von dem Mitgliedstaat, in dem  
das Unternehmen niedergelassen ist, eine  
neue grenzüberschreitende Beförderung  
durchgeführt wurde, wieder berechtigt,  
mit demselben Fahrzeug oder, im Fall  
von Fahrzeugkombinationen, mit dem  
Kraftfahrzeug derselben  
Fahrzeugkombination im selben  
Aufnahmemitgliedstaat  
Kabotagebeförderungen durchzuführen.“*

## Abänderung 171

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 2 – Nummer 5 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

Artikel 8 – Absatz 4 a

*Vorschlag der Kommission*

4a. Die Belege nach Absatz 3 werden dem Kontrollberechtigten des Aufnahmemitgliedstaats auf Verlangen und während der Dauer der Straßenkontrolle vorgezeigt oder ihm übermittelt. **Sie können elektronisch vorgezeigt oder übermittelt werden** unter Verwendung eines revidierbaren strukturierten Formats, das direkt für die Speicherung und die Verarbeitung durch Computer genutzt werden kann, beispielsweise **des** eCMR. \* Der Fahrer ist berechtigt, während der Straßenkontrolle die Hauptverwaltung, den Verkehrsleiter oder jede andere Person oder Stelle zu kontaktieren, die den in Absatz 3 genannten Nachweis erbringen kann.

*Geänderter Text*

4a. Die Belege nach Absatz 3 werden dem Kontrollberechtigten des Aufnahmemitgliedstaats auf Verlangen und während der Dauer der Straßenkontrolle vorgezeigt oder ihm übermittelt. **Die Mitgliedstaaten akzeptieren, dass die Belege** unter Verwendung eines revidierbaren strukturierten Formats, das direkt für die Speicherung und die Verarbeitung durch Computer genutzt werden kann, beispielsweise **eines elektronischen Frachtbriefs nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (eCMR), elektronisch vorgezeigt oder übermittelt werden**. Der Fahrer ist berechtigt, während der Straßenkontrolle die Hauptverwaltung, den Verkehrsleiter oder jede andere Person oder Stelle zu kontaktieren, die den in Absatz 3 genannten Nachweis erbringen kann.

**Abänderung 172**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

Artikel 9 – Absatz 1 – **Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5a) In Artikel 9 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:**

**„(ea) Entlohnung und bezahlter Jahresurlaub gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup>.**

---

***1a Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).***

## **Abänderung 173**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7**  
Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

Artikel 10 a – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

**Kontrollen**

*Geänderter Text*

**Intelligente Durchsetzung**

## **Abänderung 174**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7**  
Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

Artikel 10 a – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. **Jeder Mitgliedstaat führt die Kontrollen so durch, dass ab dem 1. Januar 2020 in jedem Kalenderjahr mindestens 2 % aller in seinem Hoheitsgebiet durchgeführten Kabotagebeförderungen überprüft werden. Ab dem 1. Januar 2022 wird der Prozentsatz auf mindestens 3 % erhöht. Die Grundlage für die Berechnung dieses Prozentsatzes bildet die gesamte**

*Geänderter Text*

1. **Um die Verpflichtungen aus diesem Kapitel auch künftig durchzusetzen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet eine schlüssige nationale Durchsetzungsstrategie angewandt wird. Diese Strategie muss besonders auf die in Artikel 9 der Richtlinie 2006/22/EG des**

***Kabotagetätigkeit in dem Mitgliedstaat in  
Tonnenkilometern im Jahr t-2  
entsprechend Eurostat-Daten.***

***Europäischen Parlaments und des  
Rates<sup>1a</sup> genannten Unternehmen mit  
hoher Risikoeinstufung ausgerichtet  
sein.***

---

***<sup>1a</sup> Richtlinie 2006/22/EG des  
Europäischen Parlaments und des Rates  
vom 15. März 2006 über  
Mindestbedingungen für die  
Durchführung der Verordnungen (EWG)  
Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des  
Rates über Sozialvorschriften für  
Tätigkeiten im Kraftverkehr (ABl. L 102  
vom 11.4.2006, S. 35).***

### **Abänderung 175**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7**

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

Artikel 10 a – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher,  
dass die in Artikel 2 der  
Richtlinie 2006/22/EG vorgesehenen  
Kontrollen gegebenenfalls Kontrollen von  
Kabotagebeförderungen umfassen.***

### **Abänderung 176**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7**

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

Artikel 10 a – Absatz 2 a (neu)

**(2a) Für die Zwecke von Absatz 2 haben die Mitgliedstaaten Zugang zu einschlägigen Informationen und Daten, die von den in Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 genannten intelligenten Fahrtenschreibern oder in elektronischen Beförderungsdokumenten wie etwa elektronischen Frachtbriefen nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (eCMR) aufgezeichnet, verarbeitet oder gespeichert sind.**

## Abänderung 177

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

Artikel 10 a – Absatz 2 b (neu)

**(2b) Die Mitgliedstaaten gewähren nur den zuständigen Behörden, die befugt sind, Verstöße gegen die in dieser Verordnung festgelegten Rechtsakte zu prüfen, Zugang zu diesen Daten. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Kontaktinformationen aller zuständigen Behörden in ihrem Hoheitsgebiet, die sie für den Zugang zu diesen Daten ernannt haben. Die Kommission erstellt bis zum [...] ein Verzeichnis aller zuständigen Behörden und übermittelt es den Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten teilen etwaige spätere Änderungen unverzüglich mit.**

## Abänderung 178

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

Artikel 10 a – Absatz 2 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2c) Die Kommission ist befugt, im Einklang mit Artikel 14b delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Merkmale der Daten, zu denen die Mitgliedstaaten Zugang haben, die Bedingungen für ihre Nutzung und die technischen Spezifikationen für die Übertragung der Daten und den Zugang dazu festzulegen, wobei sie insbesondere Folgendes vorlegt:***

***(a) eine ausführliche Liste der Informationen und Daten, zu denen die zuständigen nationalen Behörden Zugang haben, die mindestens den Zeitpunkt und Ort des Grenzübertritts sowie des Be- und Entladens, das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs und Angaben zum Fahrer enthält;***

***(b) die Zugangsrechte der zuständigen Behörden, gegebenenfalls unterschieden nach der Art der zuständigen Behörden, der Art des Zugangs und dem Zweck der Datennutzung;***

***(c) die technischen Spezifikationen für die Übertragung der in Buchstabe a genannten Daten und den Zugang dazu, gegebenenfalls einschließlich der Höchstdauer der Datenspeicherung, gegebenenfalls unterschieden nach der Art der Daten.***

## Abänderung 179

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

Artikel 10 a – Absatz 2 d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2d) Der Zugang zu allen in diesem Artikel genannten personenbezogenen Daten und deren Speicherung sind nur so lange gestattet, wie es für den Zweck, für den sie erhoben wurden oder weiterverarbeitet werden, unbedingt erforderlich ist. Sobald die Daten nicht mehr für diese Zwecke benötigt werden, werden sie vernichtet.***

## Abänderung 180

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

Artikel 10 a – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten führen mindestens drei Mal jährlich miteinander abgestimmte Straßenkontrollen in Bezug auf Kabotagebeförderungen durch. Diese Kontrollen werden gleichzeitig von den nationalen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, die für die Durchsetzung der Vorschriften im Straßenverkehr zuständig sind, in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten durchgeführt. Die

3. Die Mitgliedstaaten führen mindestens drei Mal jährlich miteinander abgestimmte Straßenkontrollen in Bezug auf Kabotagebeförderungen durch, ***die gemeinsam mit den gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2006/22/EG vorzunehmenden Kontrollen durchgeführt werden können.*** Diese Kontrollen werden gleichzeitig von den nationalen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, die für die



***nationalen Kontaktstellen nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates***\*\*\*\* tauschen nach der Durchführung der abgestimmten Straßenkontrollen Informationen über Anzahl und Art der festgestellten Verstöße aus.

Durchsetzung der Vorschriften im Straßenverkehr zuständig sind, in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten durchgeführt. Die ***Mitgliedstaaten*** tauschen nach der Durchführung der abgestimmten Straßenkontrollen Informationen über Anzahl und Art der festgestellten Verstöße aus.

## Abänderung 181

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

Artikel 14 a – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten sehen Sanktionen gegen Versender, Spediteure, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer wegen Verstoßes gegen die Kapitel II und III vor, wenn sie ***wissentlich Verkehrsdienste*** in Auftrag geben, ***die*** gegen diese Verordnung verstoßen.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten sehen ***wirksame, verhältnismäßige und abschreckende*** Sanktionen gegen Versender, Spediteure, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer wegen Verstoßes gegen die Kapitel II und III vor, wenn ***ihnen bekannt ist oder sie hätten wissen müssen, dass mit den Verkehrsdiensten, die sie*** in Auftrag geben, gegen diese Verordnung verstoßen ***wird***.

***Wenn Versender, Spediteure, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer Verkehrsdienste bei Verkehrsunternehmen mit niedriger Risikoeinstufung gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2006/22/EG in Auftrag geben, haften sie nicht für Sanktionen aufgrund von Verstößen, es sei denn, es ist nachgewiesen, dass ihnen diese Verstöße tatsächlich bekannt waren.***

## Abänderung 182

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10**

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

Artikel 17 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission spätestens am 31. Januar jedes Jahres von *der Anzahl der* im vorangegangenen Kalenderjahr gemäß Artikel 10a durchgeführten **Kontrollen von Kabotagebeförderungen**. Diese Angaben umfassen die Anzahl der überprüften Fahrzeuge und die Anzahl der überprüften Tonnenkilometer.“;

*Geänderter Text*

3. **Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am ... [zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ihre jeweilige gemäß Artikel 10a angenommene nationale Durchsetzungsstrategie.** Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission spätestens am 31. Januar jedes Jahres von **den** im vorangegangenen Kalenderjahr gemäß Artikel 10a durchgeführten **Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich der Anzahl der entsprechend durchgeführten Kontrollen.** Diese Angaben umfassen die Anzahl der überprüften Fahrzeuge und die Anzahl der überprüften Tonnenkilometer.“;

## Abänderung 183

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

Artikel 17 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Die Kommission erstellt bis Ende 2022 einen Bericht über den Stand des Kraftverkehrsmarkts der Union. Der Bericht umfasst eine Analyse der Marktlage einschließlich einer Bewertung der Wirksamkeit der Kontrollen und der Entwicklung der Beschäftigungsbedingungen in der Branche.***